

N^o 41.

Decret an die Stände.

Die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1843,
1844 und 1845 betreffend.

Gingegangen bei der I. Kammer am 24. Februar 1843.

Se. Königliche Majestät beabsichtigen, die Beiträge zur Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt, aus den in dem beiliegenden Aufsatze sub B. V. näher zu ersiehenden Gründen, im Laufe der drei Jahre 1843, 1844 und 1845, mit jährlich Zwölf Neugroschen und Acht Pfennigen von jedem Hundert Thaler des Versicherungsbetrages, oder terminlich 1 Ngr. 6 pf. von jeden 25 Thlr. Versicherung, erheben zu lassen und sehen, nach Maassgabe § 43. des Gesetzes vom 14. November 1835, der zustimmenden Erklärung der getreuen Stände hierzu in derjenigen Huld und Gnade entgegen, womit Sie denselben jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Gegeben zu Dresden, am 21. Februar 1843.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Rostig und Jändendorf.

B. V.

Die Fixation der Brandkassenbeiträge betreffend.

Die Feststellung der fixirten Beiträge für die Brandversicherungsanstalt soll nach § 43. des Gesetzes vom 14. November 1835 auf jeden dreijährigen Zeitraum in der Art erfolgen, daß die dafür von der Brandversicherungscommission zu eröffnenden Vorschläge der jedesmaligen Ständeversammlung zur Berathung mitgetheilt werden, unter Vorlegung „einer Berechnung dessen, was in den ver-